

Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz (WOLPersVG)

Vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 89)

Geändert durch:

LVO v. 5. 11. 1996 (GVBl. S. 384)

LVO v. 28. 8. 2001 (GVBl. S. 210)

Art. 22 d. LG v. 16. 12. 2002 (GVBl. S. 481)

Art. 17 d. LG v. 21. 7. 2003 (GVBl. S. 155)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

WAHLEN

Erstes Kapitel

Wahl des Personalrats

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- § 1 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
- § 2 Feststellung der Beschäftigungszahl und Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 3 Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 4 Vorabstimmung für die Wahl
- § 5 Ermittlung der Größe des Personalrats, Verteilung der Sitze auf die Gruppen
- § 6 Wahlausschreiben
- § 7 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist
- § 8 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 9 Sonstige Erfordernisse
- § 10 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge
- § 11 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 14 Sitzungsniederschriften
- § 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe
- § 16 Wahlhandlung
- § 17 Schriftliche Stimmabgabe
- § 18 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen
- § 19 Stimmabgabe in besonderen Fällen
- § 20 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 21 Wahl Niederschrift
- § 22 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 24 Aufbewahrung der Wahlakten

Zweiter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter

Erster Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältnswahl)

- § 25 Voraussetzungen für die Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
- § 26 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Gruppenwahl
- § 27 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

Zweiter Unterabschnitt**Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags****(Mehrheitswahl)**

§ 28 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

§ 29 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Dritter Abschnitt**Besondere Bestimmungen für die Wahl eines****Personalratsmitglieds oder einer Gruppenvertreterin oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)**

§ 30 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel,

Stimmabgabe, Wahlergebnis

Zweites Kapitel**Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung**

§ 31 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Drittes Kapitel**Wahl der Stufenvertretung****Erster Abschnitt****Wahl des Bezirkspersonalrats**

§ 32 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Wahl des Personalrats

§ 33 Leitung der Wahl

§ 34 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Verzeichnis der Wahlberechtigten

§ 35 Ermittlung der Größe des Bezirkspersonalrats, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

§ 36 Gleichzeitige Wahl

§ 37 Wahlausschreiben

§ 38 Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands

§ 39 Sitzungsniederschrift

§ 40 Stimmabgabe, Stimmzettel

§ 41 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Zweiter Abschnitt**Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung**

§ 42 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Dritter Abschnitt**Wahl des Hauptpersonalrats**

§ 43 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Wahl des Bezirkspersonalrats

§ 44 Leitung der Wahl

§ 45 Durchführung der Wahl

Vierter Abschnitt**Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung**

§ 46 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Viertes Kapitel**Wahl des Gesamtpersonalrats und Bildung der****Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung**

§ 47 Wahl des Gesamtpersonalrats

§ 48 Bildung der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung

ZWEITER TEIL**ABSTIMMUNGEN**

§ 49 Allgemeines

§ 50 Abstimmungsvorstand

§ 51 Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Beschäftigten

§ 52 Abstimmungsausschreiben

§ 53 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

§ 54 Niederschrift über die Abstimmung

§ 55 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

DRITTER TEIL BESONDERE FORMBESTIMMUNG

§ 55a Ausschluss der elektronischen Form

VIERTER TEIL SONSTIGE BESTIMMUNGEN, SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 56 Wahlvorstand bei mehr als drei Gruppen

§ 57 Privatschulen

§ 58 Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren landwirtschaftlichen oder haus- und ernährungswirtschaftlichen Beratungsdienst

§ 59 Berechnung von Fristen

§ 60 Aufwandsentschädigung

§ 61 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

ERSTER TEIL

WAHLEN

Erstes Kapitel

Wahl des Personalrats

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. Er kann wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen; dabei soll er die in der Dienststelle vertretenen Gruppen (§ 2 Abs. 1) angemessen berücksichtigen.

(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und, wenn erforderlich, zu ergänzen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle die erforderlichen Räume, den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen und die Gruppenzugehörigkeit, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder sowie gegebenenfalls der jeweiligen Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(4) Beschäftigte, die auf Grund der Besonderheit ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gehindert sind, sich über den Verlauf der Wahl des Personalrats zu unterrichten, werden durch Übersendung eines Abdrucks der Bekanntgabe nach Absatz 3 von der bevorstehenden Wahl in Kenntnis gesetzt. Sie werden ferner über ihre Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten, den Ablauf der Wahlvorbereitungen, den damit verbundenen Fristen und ihre Rechte im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl informiert.

§ 2 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 4 Abs. 2, § 95 Abs. 1, § 99 Abs. 1 und § 101 LPersVG) fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein nach Gruppen (Absatz 1) aufzugliederndes Verzeichnis der Wahlberechtigten auf; innerhalb der Gruppen sind die Anteile der Geschlechter festzustellen. Er hat bis zum Abschluß der Stimmabgabe das Verzeichnis der Wahlberechtigten auf dem laufenden zu halten; es ist insbesondere bei Vorliegen von Schreibfehlern oder offenbaren Unrichtigkeiten, bei Eintritt, Ausscheiden oder Änderung der Gruppenzugehörigkeit von Beschäftigten und zur Erledigung von Einsprüchen (§ 3 Abs. 2 Satz 3) zu berichtigen oder zu ergänzen.

(3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung (§ 6 Abs. 5) der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. LVO v. 5. 11. 1996 (GVBl. S. 384)

§ 3 Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte können beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 2 Abs. 3) Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.

(2) Über einen Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 4 Vorabstimmungen für die Wahl

(1) Vorabstimmungen über

1. eine von § 13 LPersVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LPersVG)

oder

2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LPersVG)

werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand innerhalb von sechs Arbeitstagen nach der Bekanntgabe seiner Mitglieder (§ 1 Abs. 3) vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, daß das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muß ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe (§ 2 Abs. 1) angehören; § 56 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlvorstand hat in der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 auf die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Frist hinzuweisen.

§ 5 Ermittlung der Größe des Personalrats, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3 und 4 LPersVG). Ist eine von § 13 LPersVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 LPersVG) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 13 Abs. 1 und 3 bis 5 LPersVG) nach dem Höchstzahlverfahren (Absätze 2 und 3).

(2) Die Zahlen der zu den einzelnen Gruppen (§ 2 Abs. 1) gehörenden Beschäftigten der Dienststelle werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (§ 12 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 3 und 4, § 95 Abs. 2, § 99 Abs. 1 Satz 2 und § 101 Satz 2 LPersVG) verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viel Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen, als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 13 Abs. 3 LPersVG mindestens zustehen, so erhält sie die in § 13 Abs. 3 LPersVG vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu kürzen, entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. Sitze, die einer Gruppe nach den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesem Falle entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erläßt nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe ein Wahlausschreiben, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1),
 - 2a. Angaben über die Anteile der Geschlechter innerhalb der Dienststelle, getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1),
 3. Angaben darüber, ob die Angehörigen der einzelnen Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen,
 4. die Angabe, wo und wann das Verzeichnis der Wahlberechtigten und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
 5. den Hinweis, daß nur Beschäftigte wählen können, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind,
 - 5a. den Hinweis, daß sich der Personalrat aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen soll (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LPersVG),
 - 5b. den Hinweis, daß die Geschlechter in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein sollen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG),
 6. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
 7. die Mindestzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag der Beschäftigten unterzeichnet sein muß, und den Hinweis, daß jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden dürfen,
 - 7a. den Hinweis, daß der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter unterzeichnet sein muß,
 8. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von 18 Kalendertagen seit Beginn der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 2 Satz 2) beim Wahlvorstand einzureichen; der erste und letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
 9. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und das nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 10. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
 11. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 12. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe, gegebenenfalls auf die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe nach § 19,
 13. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung und der Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird, und
 14. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.
- (3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in der Dienststelle auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

Abs. 2: I. d. F. d. LVO v. 5. 11. 1996 (GVBl. S. 384)

§ 7 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen (Einreichungsfrist) beim Wahlvorstand einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Erlaß des Wahlausschreibens; der Wahlvorstand kann den Beginn der Einreichungsfrist bis zu drei Arbeitstagen hinauschieben. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

§ 8 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie

1. bei Gruppenwahl Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter

oder

2. bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder

zu wählen sind. Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis in den Wahlvorschlägen vertreten sein.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf jedem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerberinnen und Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Angaben dürfen keine Änderungen enthalten; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen und

2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten,

jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles

Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Falle genügen die Unterschriften von 50 wahlberechtigten Beschäftigten. Nach

Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt.

(5) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden.

§ 9 Sonstige Erfordernisse

(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber dürfen für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

(3) Jede vorschlagsberechtigte Beschäftigte und jeder vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 8 Abs. 3) können zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschläge den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, insbesondere weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 8 Abs. 3), nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 4) oder weil die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1), gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Wahlvorstand hat Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie benannt bleiben wollen. Geben die Bewerberinnen und Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so werden sie von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Der Wahlvorstand hat vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 8 Abs. 3), die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, schriftlich gegen Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhalten. Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(5) Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 Satz 1 bis 3 nicht entsprechen,

2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber eingereicht sind oder

3. infolge von Streichungen gemäß Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, hat der Wahlvorstand gegen schriftliche Empfangsbestätigung, erforderlichen- falls durch eingeschriebenen Brief, mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zu beseitigen. Werden Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig.

§ 11 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Liegt nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 5 Satz 1 genannten Fristen bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag vor, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen auf.
- (2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, daß eine Gruppe keine Vertreterinnen und Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, daß der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.
- (3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt
1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden können, und
 2. bei gemeinsamer Wahl, daß diese Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Wahlvorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 5 Satz 1 und § 11 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.
- (2) Die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

§ 14 Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der er einen Beschluß gefaßt hat, eine Niederschrift, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses enthält. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

§ 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

- (1) Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; dasselbe gilt für die Wahlumschläge.
- (3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 25 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
 2. die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,
 3. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
 4. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (5) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.
- (6) Hat eine Wählerin oder ein Wähler einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder den Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist auf Verlangen gegen Rückgabe der unbrauchbaren Wahlunterlagen ein neuer Stimmzettel oder Wahlumschlag auszuhändigen. Der Wahlvorstand hat die zurückgegebenen Wahlunterlagen unverzüglich in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers zu vernichten.

§ 16 Wahlhandlung

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt, soweit nicht der Wahlvorstand auf Grund von § 19 Abweichendes anordnet, im Falle
1. des § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG bei der der Mittelbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde,
 2. daß Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle nicht als selbständige Dienststellen nach § 5 Abs. 3 LPersVG gelten, bei der Dienststelle,
 3. des § 10 Abs. 2 Satz 2 LPersVG bei der Ausbildungsbehörde,

4. des § 12 Abs. 2 LPersVG bei der benachbarten Dienststelle,
5. des § 88 Abs. 1 und des § 92 LPersVG bei der Hauptverwaltung der Dienststelle,
6. des § 96 Abs. 1 LPersVG bei dem jeweiligen Studienseminar,
7. des § 96 Abs. 2 LPersVG bei der Anstellungsbehörde,
8. des § 100 Abs. 1 Nr. 1 LPersVG bei dem Fachbereich Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
9. des § 100 Abs. 1 Nr. 2 LPersVG bei der Landespolizeischule und
10. des § 110 Abs. 1 Satz 1 LPersVG bei dem Oberlandesgericht.

(2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(3) Ist eine Wählerin oder ein Wähler wegen einer körperlichen Beeinträchtigung zur Stimmabgabe nicht in der Lage, bestimmt sie oder er eine Vertrauensperson, deren sie oder er sich bei der Stimmabgabedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlstelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 1), so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(5) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist dies der Fall, so übergibt die Wählerin oder der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstands, das ihn in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Wählerin oder der Wähler kann den Wahlumschlag auch selbst in die Urne legen, wenn das mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betraute Mitglied des Wahlvorstands es gestattet. Mit der Entgegennahme der Wahlumschläge kann auch eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer betraut werden. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

Abs. 3 i. d. F. d. LG v. 16. 12. 2002 (GVBl. S. 481).

§ 17 Schriftliche Stimmabgabe

(1) Wahlberechtigten Beschäftigten, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf ihr Verlangen

1. die Wahlvorschläge,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vordruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand versichert wird, daß der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie
4. einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand soll der Wählerin oder dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (Absatz 3) aushändigen oder übersenden.

Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(2) Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten durchgeführt wird.

(3) Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, daß sie oder er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt,
2. die vordruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung in dem Freiumsschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 18 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumsschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge und die vordruckten Erklärungen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Enthält der Freiumsschlag die in § 17 Abs. 3 Nr. 3 bezeichneten Unterlagen, so legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Freiumsschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Diese Freiumsschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 19 Stimmabgabe in besonderen Fällen

(1) Für die Beschäftigten von

1. nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LPersVG selbständig sind,
 2. Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht als selbständige Dienststellen nach § 5 Abs. 3 LPersVG gelten, oder
 3. Dienststellen, die nach § 12 Abs. 2 LPersVG einer benachbarten Dienststelle zugeteilt sind,
- kann der Wahlvorstand für diese Stellen oder auch nur einzelne von ihnen oder für die gesamte Dienststelle die schriftliche Stimmabgabe anordnen; der Wahlvorstand hat den wahlberechtigten Beschäftigten die in § 17 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen zu übersenden. Er ist ferner berechtigt, die Stimmabgabe für eine oder mehrere dieser Stellen an einem anderen Orte durchzuführen, als es in § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 vorgesehen ist. Der Wahlvorstand soll bei seiner Entschließung den Wünschen der Dienststellenleitung und der Beschäftigten Rechnung tragen.

(2) Gleiche Befugnisse hat der Wahlvorstand

1. bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie Zweckverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden von kommunalen Gebietskörperschaften hinsichtlich der Beschäftigten, die außerhalb der Hauptverwaltung ihrer Dienststelle tätig sind und nicht nach § 88 Abs. 2 oder § 92 LPersVG eine eigene Personalvertretung erhalten, und
2. in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2, der §§ 96 und 100 Abs. 1 und des § 110 Abs. 1 Satz 1 LPersVG.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen (§ 16 Abs. 5 Satz 5 und § 18 Abs. 1 Satz 2) und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Der Wahlvorstand zählt

1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste und
2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 21 Wahl Niederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten:

1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
3. bei Gruppenwahl die Summe der für jede Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen ungültigen Stimmen,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen und
6. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 22 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, von ihrer Wahl. Erklärt eine Gewählte oder ein Gewählter nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, daß die Wahl abgelehnt werde, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.

§ 24 Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Freiumsschläge für die schriftliche Stimmabgabe usw.) werden vom Personalrat bis zum Abschluß der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

Zweiter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter

Erster Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältnswahl)

§ 25 Voraussetzungen für die Verhältnswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

- (1) Nach den Grundsätzen der Verhältnswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn
1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge oder
 2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen. In diesen Fällen kann die Stimme nur für einen gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen; bei Vorschlagslisten, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die die Stimme abgegeben wird.

§ 26 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Gruppenwahl

- (1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 5) verteilt sind. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen, als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) zu verteilen.

§ 27 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

- (1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.

Zweiter Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

§ 28 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

- (1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn
1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag oder
 2. bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.
- In diesen Fällen können nur solche Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.
- (2) In den Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit übernommen. Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber anzukreuzen, für die die Stimme abgegeben wird. Die Wählerin oder der Wähler darf
1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und
 2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

§ 29 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehende Sitze mit den Bewerberinnen und Bewerbern dieser Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen besetzt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Wahl eines Personalratsmitglieds oder einer Gruppenvertreterin oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)

§ 30 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl nur eine Vertreterin oder ein Vertreter oder
2. bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.

(3) Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers anzukreuzen, für die oder den die Stimme abgegeben wird.

(4) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Zweites Kapitel

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 31 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 1 bis 3, 6 bis 25, 28 und 30 entsprechend mit der Abweichung, daß sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung ausschließlich aus § 60 Abs. 1 LPersVG ergibt und daß die Bestimmungen über Gruppenwahl (§ 15 Abs. 2 LPersVG), über den Minderheitenschutz (§ 13 Abs. 3 und 4 LPersVG) und über die Zusammenfassung der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 2 Satz 3) keine Anwendung finden. Dem Wahlvorstand muß mindestens eine nach § 11 LPersVG wählbare Beschäftigte oder ein nach § 11 LPersVG wählbarer Beschäftigter angehören. Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(2) Sind mehrere Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 60 Abs. 1 LPersVG) verteilt sind. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen, als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. § 26 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Sind mehrere Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlags durchgeführt worden, so sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Drittes Kapitel

Wahl der Stufenvertretung

Erster Abschnitt

Wahl des Bezirkspersonalrats

§ 32 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Wahl des Personalrats

Für die Wahl des Bezirkspersonalrats gelten die §§ 1 bis 30 entsprechend, soweit sich aus den §§ 33 bis 41 nichts anderes ergibt.

§ 33 Leitung der Wahl

(1) Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrats. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstands.

(2) Bei Dienststellen, die nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 LPersVG erfüllen und auch nicht nach § 12 Abs. 2 LPersVG einer anderen Dienststelle zugeteilt sind, kann der Bezirkswahlvorstand den örtlichen Wahlvorstand einer benachbarten Dienststelle mit der Durchführung der Wahl beauftragen; in diesem Falle finden auf die Stimmabgabe § 16 Abs. 1 Nr. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sinngemäß Anwendung. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stufenvertretung der in § 94 Abs. 1 LPersVG genannten Beschäftigten, der staatlichen Lehrerinnen und Lehrer (§ 97 Abs. 1 LPersVG) und der Beschäftigten der Staatsforstverwaltung (§ 104 Abs. 1 LPersVG), wenn in der betreffenden Dienststelle weniger als fünf Beschäftigte zu einer solchen Stufenvertretung wahlberechtigt sind.

(3) Der Bezirkswahlvorstand gibt den Namen, die Gruppenzugehörigkeit und die dienstliche Anschrift seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sowie die Namen und die Gruppenzugehörigkeit seiner übrigen Mitglieder sowie gegebenenfalls der jeweiligen Ersatzmitglieder in allen Dienststellen des in Frage kommenden Geschäftsbereichs der Mittelbehörde durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt. Der Aushang erfolgt durch die örtlichen Wahlvorstände.

§ 34 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Bezirkswahlvorstand mit.

(2) Die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Bezirkswahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten, getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1), und die Anteile der Geschlechter innerhalb der Gruppen unverzüglich schriftlich mit.
Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. LVO v. 5. 11. 1996 (GVBl. S. 384)

§ 35 Ermittlung der Größe des Bezirkspersonalrats, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Bezirkswahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats (§ 54 Abs. 2 LPersVG) und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Bezirkspersonalrats auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 5 Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze als ihr nach § 54 Abs. 2 Satz 2, § 13 LPersVG mindestens zustehen, so erhält sie die dort vorgeschriebene Zahl von Sitzen.

§ 36 Gleichzeitige Wahl

Die Wahl des Bezirkspersonalrats soll gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte in demselben Bezirk stattfinden.

§ 37 Wahlausschreiben

(1) Der Bezirkswahlvorstand erläßt das Wahlausschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustand bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt. (3) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats, getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1),
- 2a. Angaben über die Anteile der Geschlechter innerhalb des Geschäftsbereichs der Mittelbehörde, getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1),
3. Angaben darüber, ob die Angehörigen der einzelnen Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen,
4. den Hinweis, daß nur Beschäftigte wählen können, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind,
- 4a. den Hinweis, daß sich der Bezirkspersonalrat aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen soll (§ 54 Abs. 2 Satz 2 LPersVG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 LPersVG),
- 4b. den Hinweis, daß die Geschlechter in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein sollen (§ 54 Abs. 2 Satz 2 LPersVG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG),
5. die Mindestzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag der Beschäftigten unterzeichnet sein muß, und den Hinweis, daß jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden dürfen,
- 5a. den Hinweis, daß der Wahlvorschlag einer im Geschäftsbereich der Mittelbehörde vertretenen Gewerkschaft von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter unterzeichnet sein muß,
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von 18 Kalendertagen seit Beginn der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 2 Satz 2) beim Bezirkswahlvorstand einzureichen; der erste und letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
7. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist, und
8. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

1. die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Verzeichnis der Wahlberechtigten und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
2. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben.
3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
4. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe, gegebenenfalls auf die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe nach § 19,
6. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung und
7. den Ort, an dem Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand abzugeben sind.

(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushangs.

(6) Offensichtliche Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Bezirkswahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(7) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

Abs. 3: I. d. F. d. LVO v. 5. 11. 1996 (GVBl. S. 384)

§ 38 Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands

Bekanntmachungen nach den §§ 11 und 13 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen auszuhängen.

§ 39 Sitzungsniederschriften

(1) Der Bezirkswahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der er einen Beschluß gefaßt hat, eine Niederschrift, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses enthält. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstands zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten entschieden wurde, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

§ 40 Stimmabgabe, Stimmzettel

Findet die Wahl des Bezirkspersonalrats zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Wahlumschlag verwendet werden. Für die Wahl des Bezirkspersonalrats sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrats zu verwenden.

§ 41 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahl Niederschrift gemäß § 21.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand eingeschrieben zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrats werden zusammen mit einer Abschrift der Wahl Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt (§ 24).

(3) Befinden sich in einer Wahlurne bei der Dienststelle weniger als zwölf Wahlumschläge, so sind sie vom örtlichen Wahlvorstand unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ungeöffnet dem Bezirkswahlvorstand zuzuleiten; der Bezirkswahlvorstand ist hierüber sofort fermündlich zu unterrichten. Der Bezirkswahlvorstand legt die Wahlumschläge, bei Gruppenwahl nach Gruppen getrennt, in die Wahlurne. Erst danach darf er mit der Auszählung der Stimmen beginnen.

(4) Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(5) Sobald die Namen der als Mitglieder des Bezirkspersonalrats gewählten Bewerberinnen und Bewerber feststehen, teilt sie der Bezirkswahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

Zweiter Abschnitt**Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung****§ 42 Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 1 bis 3, 6 bis 25, 28, 30 und 32 bis 41 entsprechend mit der Abweichung, daß die Bestimmungen über Gruppenwahl (§ 15 Abs. 2 LPersVG), über den Minderheitenschutz (§ 13 Abs. 3 und 4 LPersVG) und über die Zusammenfassung der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 2 Satz 3) keine Anwendung finden. Der Bezirkswahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung.

(2) § 31 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt**Wahl des Hauptpersonalrats****§ 43 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die****Wahl des Bezirkspersonalrats**

Für die Wahl des Hauptpersonalrats gelten die Bestimmungen der §§ 32 bis 41 entsprechend, soweit sich aus den §§ 44 und 45 nichts anderes ergibt.

§ 44 Leitung der Wahl

Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrats.

§ 45 Durchführung der Wahl

(1) Der Hauptwahlvorstand kann die bei den Mittelbehörden bestehenden oder auf sein Ersuchen bestellten örtlichen Wahlvorstände beauftragen,

1. die von den örtlichen Wahlvorständen im Bereich der Mittelbehörde festzustellenden Zahlen der in der Regel Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen zusammenzustellen,
2. die Zahl der im Bereich der Mittelbehörde wahlberechtigten Beschäftigten, getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1), und innerhalb der Gruppen die Anteile der Geschlechter festzustellen,
3. die bei den Dienststellen im Bereich der Mittelbehörde festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen und
4. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstands an die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Mittelbehörde weiterzuleiten. Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden unterrichten in diesen Fällen die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Mittelbehörde darüber, daß die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Angaben an sie einzusenden sind.

(2) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) eine Niederschrift.

(3) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich eingeschrieben die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2).

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: I. d. F. d. LVO v. 5. 11. 1996 (GVBl. S. 384)

Vierter Abschnitt**Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung****§ 46 Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 1 bis 3, 6 bis 25, 28, 30, 32 bis 41 und 43 bis 45 entsprechend mit der Abweichung, daß die Bestimmungen über Gruppenwahl (§ 15 Abs. 2 LPersVG), über den Minderheitenschutz (§ 13 Abs. 3 und 4 LPersVG) und über die Zusammenfassung der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 2 Satz 3) keine Anwendung finden. Der Hauptwahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung.

(2) § 31 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Viertes Kapitel

Wahl des Gesamtpersonalrats und Bildung der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung

§ 47 Wahl des Gesamtpersonalrats

Für die Wahl des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 32 bis 41 entsprechend. An die Stelle des Bezirkswahlvorstands tritt der Gesamtwahlvorstand (§ 57 Abs. 1 Satz 2 LPersVG in Verbindung mit § 54 Abs. 2 LPersVG).

§ 48 Bildung der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung

Zur Bildung der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung entsendet jede Jugend- und Auszubildendenvertretung ein Mitglied (§ 65 Abs. 2 LPersVG).

I.d. F. d. LVO v. 5. 11. 1996 (GVBl. S. 384)

ZWEITER TEIL

Abstimmungen

§ 49 Allgemeines

Für die in § 5 Abs. 3, § 88 Abs. 2 und § 92 LPersVG vorgesehenen Abstimmungen sind die §§ 50 bis 55 maßgebend; im übrigen gelten § 1 Abs. 1 und 2, die §§ 3, 14 und 15 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 4 Nr. 1,3 und 4 und Abs. 5 und 6, § 16 Abs. 2 bis 6 sowie die §§ 17, 18 und 24 entsprechend.

§ 50 Abstimmungsvorstand

(1) Die Abstimmung ist nur wirksam, wenn sie unter der Leitung eines Abstimmungsvorstands stattfindet.

(2) Der Abstimmungsvorstand besteht aus drei abstimmungsberechtigten Beschäftigten; in ihm sollen nach Möglichkeit verschiedene Gruppen (§ 2 Abs. 1) und beide Geschlechter vertreten sein. Er wird auf Antrag von mindestens drei abstimmungsberechtigten Beschäftigten durch den Personalrat bestellt. Ist ein Personalrat nicht vorhanden oder kommt er dem Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so wird der Abstimmungsvorstand durch die Dienststellenleitung bestellt.

(3) Unverzüglich nach seiner Bestellung gibt der Abstimmungsvorstand die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. LVO v. 5. 11. 1996 (GVBl. S. 384)

§ 51 Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Beschäftigten

(1) Der Abstimmungsvorstand stellt ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Beschäftigten auf.

(2) Das Verzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Abstimmung (§ 52 Abs. 5) bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 52 Abstimmungsausschreiben

(1) Spätestens drei Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Abstimmungsvorstand ein Abstimmungsausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Abstimmungsvorstands zu unterzeichnen.

(2) Das Abstimmungsausschreiben muß enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Angabe, wo und wann das Verzeichnis (§ 51) und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
3. den Hinweis, daß nur Beschäftigte abstimmen können, die in das Verzeichnis eingetragen sind,
4. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Verzeichnis nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim Abstimmungsvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
5. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
6. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
7. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung und der Sitzung des Abstimmungsvorstands, in der das Abstimmungsergebnis abschließend festgestellt wird, und
8. den Ort, an dem Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem Abstimmungsvorstand abzugeben sind.

(3) Der Abstimmungsvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Abstimmungsausschreibens vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den Abstimmungsberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Abstimmungsausschreibens können vom Abstimmungsvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Abstimmungsausschreibens ist die Abstimmung eingeleitet.

§ 53 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe nimmt der Abstimmungsvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Abstimmurne vergleicht der Abstimmungsvorstand die Zahl der in der Urne enthaltenen Umschläge mit der Zahl der nach dem Verzeichnis (§ 51) abgegebenen Stimmen (§ 49 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 5

und § 18 Abs. 1 Satz 2), prüft die Gültigkeit der Stimmzettel und zählt die gültigen zusammen. Sodann stellt er die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen fest.

(3) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Abstimmungsvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Abstimmungsunterlagen aufzubewahren.

§ 54 Niederschrift über die Abstimmung

(1) Über das Ergebnis der Abstimmung fertigt der Abstimmungsvorstand eine Niederschrift, die von seinen sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Zahl aller abgegebenen, aller gültigen und aller ungültigen Stimmen,
2. die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und
3. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebender Gründe.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Abstimmungshandlung oder der Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 55 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Der Abstimmungsvorstand gibt das Ergebnis der Abstimmung an den gleichen Stellen wie das Abstimmungsausschreiben bekannt.

DRITTER TEIL

BESONDERE FORMBESTIMMUNG

§ 55a Ausschluss der elektronischen Form

Eine in dieser Verordnung festgelegte Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit nicht durch das Landespersonalvertretungsgesetz oder diese Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Teil 3 eingef. d. LG v. 21. 7. 2003 (GVBl. S. 155).

VIERTER TEIL

SONSTIGE BESTIMMUNGEN,

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 56 Wahlvorstand bei mehr als drei Gruppen

Der Wahlvorstand zur Wahl des Personalrats, der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats besteht aus mehr als drei Wahlberechtigten, wenn dies erforderlich ist, damit jede Gruppe (§ 2 Abs. 1) im Wahlvorstand vertreten ist (§ 16 Abs. 1 Satz 2 LPersVG). Wird in diesem Falle bei Entscheidungen des Wahlvorstands keine Mehrheit erzielt, so gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 57 Privatschulen

Für die Wahl der Stufenvertretungen der staatlichen Lehrerinnen und Lehrer (§ 97 LPersVG) gelten die Privatschulen als Dienststellen im Sinne dieser Verordnung.

§ 58 Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren landwirtschaftlichen oder haus- und ernährungswirtschaftlichen Beratungsdienst

Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren landwirtschaftlichen oder haus- und ernährungswirtschaftlichen Beratungsdienst sind bei der Behörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten wahlberechtigt, der sie bei Einleitung der Wahl zur Ausbildung zugewiesen sind.

§ 59 Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 187, 188 und 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

§ 60 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung (§ 44 LPersVG) beträgt für von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz freigestellte Mitglieder von Personalräten, Bezirkspersonalräten, Hauptpersonalräten und Gesamtpersonalräten 25,56 EUR monatlich. Für nur teilweise, aber mindestens für die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellte Mitglieder von Personalräten, Bezirkspersonalräten, Hauptpersonalräten und Gesamtpersonalräten beträgt sie 12,78 EUR monatlich.

I. d. F. d. LVO v. 28. 8. 2001 (GVBl. S. 210).

§ 61 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz vom 5. Oktober 1979 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1989 (GVBl. S. 17), BS 2035-1-1, außer Kraft. Wahlvorbereitungsverhandlungen, die auf Grund dieser Wahlordnung durchgeführt worden sind, bleiben wirksam, soweit nicht das Personalvertretungsgesetz vom 8. Dezember 1992 (GVBl. S. 333, BS 2035-1) entgegensteht.